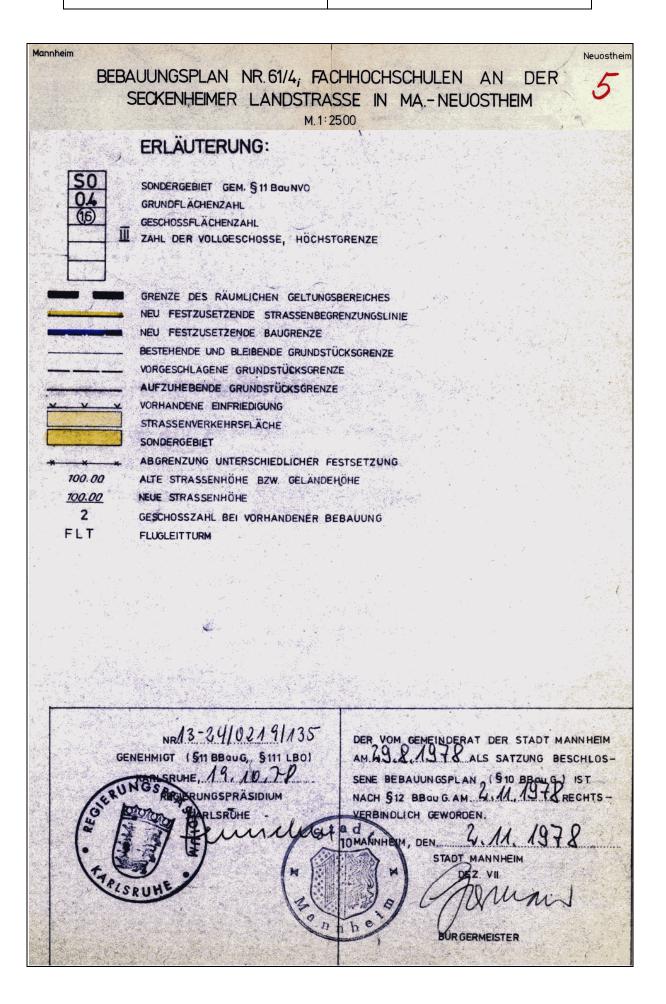
Rechtskraft: 02.11.1978



Rechtskraft: 02.11.1978

## Schriftliche Festsetzungen:

- 1. DIE BEBAUUNG FÜR DAS GRUNDSTÜCK FACHHOCHSCHULE DES BUNDES FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG FACHBEREICH ARBEITSVERWALTUNG DARF EINE HÖHENBEGRENZUNGSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN, DIE VON DEN PUNKTEN A, B, C, D GEBILDET WIRD. DIE HÖHE DER PUNKTE BETRAGEN ÜBER NN:
  - A = 103,00 m
  - = 103,00 m
  - = 121,00 m
  - = 121, 00 m
- # 2. SOFERN EINFRIEDIGUNGEN ERSTELLT WERDEN, SIND DIESE 3,00m HINTER DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN ZU ERSTELLEN.
- \*3. ZUM SCHUTZ VOR UMWELTGEFAHREN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN DÜRFEN FESTE UND FLÜSSIGE STOFFE ZU HEIZUNGSZWECKEN NICHT VERBRANNT WERDEN.

## HINWEIS:

- 1. IM EINZELFALL KÖNNEN DIE BAUHÖHEN DIE HÖHENBEGRENZUNGSFLÄCHE ( S. SCHRIFTL. FESTSETZUNG 1.) DURCHSTOSSEN, HIERZU BEDARF ES DER EIN-WILLIGUNG DER LUFTVERKEHRSBEHÖRDE BEIM REG. PRÄS. KARLSRUHE.
- 2. DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.

MANNHEIM , DEN 20.2.7978

DER OBERBURGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM , DEN. 20. 2. 7978

STADTPLANUNGSAMT

**STADTOBERBAUDIREKTOR** 

Rechtskraft: 02.11.1978

